

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4059

Bregenz, am 6.10.1987

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

Datum: 15. OKT. 1987

19. OKT. 1987

Verteilt

48-GE/9.87

Jäge

J. Jäge

Betrifft: Bundesbehindertengesetz, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 13.7.1987, Zl. 40.006/12-1/1987

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt grundsätzlich jede Verbesserung im Bereich der Behindertenhilfe. Der vorliegende Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes wird jedoch als Schritt in die falsche Richtung gesehen und daher abgelehnt.

1. Die Angelegenheiten der Behindertenhilfe kommen grundsätzlich nach Art. 15 B-VG den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zu. Der Bund ist dagegen lediglich für Regelungen der Behindertenhilfe zuständig, die in einem engen Zusammenhang mit anderen, dem Bund zur Regelung vorbehaltenen Sachgebieten stehen (vgl. VfGH.Erk. Slg.Nr. 8831/1980).

Die Behindertenhilfe gehört zu den wenigen bedeutsamen Aufgabenbereichen, die den Ländern noch verblieben sind. Besonders in einer Zeit, in der überall mehr Föderalismus und mehr Bürgerbeteiligung verlangt werden, sollten den Ländern keine weiteren Einschränkungen ihres Aufgabenbereiches zugemutet werden. Gerade auf dem Gebiet der Behindertenhilfe kommt dem Subsidiaritätsprinzip sowohl im Verhältnis Bund-Länder als auch hinsichtlich der Beachtung persönlicher Verantwortungs- und

Gestaltungsbereiche der Bürger besondere Bedeutung zu. Die Länder haben durch zeitgemäße Rechtsgrundlagen in den Behindertengesetzen, durch eine umfassende Infrastruktur und durch erhebliche finanzielle Aufwendungen bewiesen, daß sie imstande und gewillt sind, die Aufgabe der Behindertenhilfe zu bewältigen. Dabei konnten in Zusammenarbeit mit der privaten Wohlfahrtspflege bedürfnisgerechte und bürgernahe Regelungen unter Einbeziehung des Nahraumes gefunden werden.

2. Demgegenüber schöpft der vorliegende Entwurf alle Möglichkeiten aus, den Einflußbereich des Bundes in der Behindertenhilfe auszuweiten und läßt noch eine Verstärkung dieser Tendenz in der Zukunft befürchten.

Dabei müssen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Absicht (Seite 4 der Erläuterungen) vorgebracht werden, auch "behindertenrechtliche Regelungen, die weder in die Kompetenz der Länder fallen noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung in unlösbarem Zusammenhang stehen," zu einem umfassenden Behindertengesetz zusammenzuführen. Eine solche subsidiäre Zuständigkeit für behindertenrechtliche Regelungen kommt, wie bereits erwähnt, nicht dem Bund zu, der diesbezüglich auf Annexregelungen zu bestimmten Bundeskompetenztatbeständen eingeschränkt ist, sondern den Ländern nach Art. 15 B-VG.

Grundsätzliche Einwände bestehen auch dagegen, daß die Kompetenz für die Privatwirtschaftsverwaltung nach Art. 17 B-VG hilfsweise als Grundlage für jene Regelungen herangezogen wird, für die eine andere Zuständigkeit des Bundes nicht besteht. Auf diese Weise wird die hoheitliche Kompetenz der Länder für das Behindertenwesen in einer Weise ausgehöhlt, die nicht dem Ziel der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung entspricht.

Schließlich ist zur Anführung des Art. I des Invalideneinstellungsge- setzes 1969 als Kompetenzgrundlage darauf hinzuweisen, daß dieser mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft treten wird und nach diesem Zeitpunkt die Angelegenheiten der Invalideneinstellung überwiegend den Ländern zufallen werden. Dem Bund werden im wesentlichen nur die Kompetenzen hinsichtlich der Kriegsgeschädigten und deren Hinterbliebenen sowie der politisch Verfolgten verbleiben. Es ist unschwer vorauszusehen, daß die Zahl invalider Kriegsteilnehmer und Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich, für die eine berufsmäßige Beschäftigung noch in Betracht kommt, im Jahre 1990 nur noch verschwindend klein sein wird.

Die Notwendigkeit eines Nebeneinander von Bundes- und Landesregelungen über die Beschäftigungspflicht von Invaliden - ein Hauptgrund für die im Jahre 1970 vorgenommene Zentralisierung - wird somit nicht mehr gegeben sein. Von Länderseite sind daher bereits wiederholt Einwände gegen eine Verlängerung der genannten Verfassungsbestimmung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 vorgebracht worden.

3. Es wird auch bezweifelt, ob der Entwurf mit teilweise über die einzelnen Bundesgesetze hinausgehenden materiellen Rechtsansprüchen und mit Verfahrensvorschriften, die weitgehend wiederum das Einvernehmen der betroffenen Rehabilitationsträger voraussetzen, die angestrebte Koordinierung erzielen kann. Die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Rehabilitationsangleichungsgesetz deuten darauf hin, daß ein derartiges Rahmengesetz nicht der geeignete Weg ist, die gegenseitige Abstimmung verschiedener Rechtsmaterien und Rechtsträger herbeizuführen.

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, daß durch neue Verwaltungsstrukturen, die vielfach parallel zu bestehenden Organisationen der freien Wohlfahrtspflege geschaffen werden, eine weitere Bürokratisierung und Zentralisierung der Behindertenhilfe sowie eine Aushöhlung bewährter föderalistischer Strukturen im Bereich der Behinderten- und Sozialhilfe eintreten. Diese kostspielige Entwicklung ist nicht nur im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage des Bundes bedenklich. Sie kann vor allem auch dem Behinderten den Zugang zu den Leistungen der Behindertenhilfe erschweren und ihn vermehrt zum Gegenstand verwaltender Hilfe statt zum Partner einer Hilfe in seinem Nahraum machen.

4. Die Vorarlberger Landesregierung vertritt die Auffassung, daß entgegen gesetzt zur Tendenz des Entwurfes der Bund die einmalige Gelegenheit prüfen sollte, sich aus einem Bereich zurückzuziehen und Zentralverwaltungen, deren ursprüngliche Aufgaben nicht mehr bestehen, einzuschränken, anstatt sie durch die Übernahme neuer, von den Ländern besser zu besorgender Aufgaben auszubauen.

Eine solche Abrundung der Länderzuständigkeit für die Behindertenhilfe läge im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung und käme einem Abbau von Bürokratien, einer klaren Aufgabenverteilung sowie

dezentralen Regelungen im Nahraum des Bürgers entgegen. Dies würde vor allem auch für die Behinderten einen besseren Zugang zum Recht bedeuten. Die zahlreichen und unübersichtlichen Behördenwege könnten durch eine umfassend kompetente und leicht erreichbare Anlaufstelle abgelöst werden.

Die Vermeidung von Überschneidungen mit verbleibenden Bundesregelungen in Randbereichen der Behindertenhilfe und die erforderliche Abstimmung der Länder untereinander kann im Wege einer Koordination und Kooperation erfolgen. An dieser Stelle wird auf die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe sowie auf die Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Rehabilitationsträgern in Vorarlberg über die Koordinierung der Rehabilitation von Behinderten hingewiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen

Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle

Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die

Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das

Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

*Neuner*